

Satzung über die Erhebung einer Steuer auf die Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Gemeinde Weilrod

(in der Fassung vom 29.02.2016)

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hess. Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), sowie der §§ 1, 2 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), in der zur Zeit gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Weilrod am 13.12.2012 die folgende Satzung beschlossen:

Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Gemeinde Weilrod

§ 1

Steuererhebung

Die Gemeinde Weilrod erhebt eine Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte als örtliche Aufwandssteuer nach Maßgabe der in § 2 im Einzelnen aufgeführten Besteuerungstatbestände.

§ 2

Steuergegenstand, Besteuerungstatbestände

Gegenstand der Steuer ist der Aufwand für

- a) die Benutzung von Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten, soweit sie öffentlich zugänglich sind,
- b) das Spielen um Geld oder Sachwerte in Spielclubs, Spielcasinos und ähnlichen Einrichtungen.

§ 3

Bemessungsgrundlagen

Die Steuer bemisst sich

1. zu § 2 a): nach der elektronisch gezahlten Bruttokasse (Bruttokasse ist die elektronisch gezahlte Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld und Fehlgeld);
2. zu § 2 b): die Gesamtfläche der dem Spielbetrieb dienenden Räume.

§ 4
Steuersätze

Die Steuer beträgt

zu § 2 a):

- (1) Je angefangenem Kalendermonat und Apparat
- a) für Spielapparate mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen:
15 v. H. der Bruttokasse,
max. 66,00 EUR
 - b) für Spielapparate mit Gewinnmöglichkeit in Gaststätten und an
sonstigen Aufstellorten:
15 v. H. der Bruttokasse,
max. 66,00 EUR
 - c) für Spielapparate ohne Gewinnmöglichkeit in Spielhallen:
6 v. H. der Bruttokasse,
höchstens 30,00 Euro
 - d) für Spielapparate ohne Gewinnmöglichkeit in Gaststätten und an
sonstigen Aufstellorten:
6 v. H. der Bruttokasse,
höchstens 30,00 Euro
 - e) für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten
dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung
des Krieges zum Gegenstand haben:
50 v. H. der Bruttokasse,
- (2) Beim Vorliegen von negativen Salden besteht keine Möglichkeit, diese mit
positiven Kasseneinhalten anderer Automaten in diesem Kalendermonat oder
mit positiven Kasseneinhalten des den Verlust erwirtschaftenden Apparates
oder anderer Automaten in den Vor- oder Folgemonaten zu verrechnen.
- (3) **Die Steuer beträgt zu § 2 b):**
Je angefangenem Quadratmeter und Kalendermonat 40,00 Euro
- (4) Der Gesamtbetrag ist auf volle Euro nach unten abzurunden.

§ 5

Verfahren der Besteuerung

- (1) Die Besteuerung nach der Bruttokasse ist nur zulässig, wenn der Kasseneinhalt für alle vom Steuerschuldner im Gebiet der Gemeinde Weilrod betriebenen Apparate mit Gewinnmöglichkeit manipulations- und revisionsicher durch elektronische Zählwerkausdrucke festgestellt und nachgewiesen werden kann. Das Gleiche gilt für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit.
- (2) Für künftige Besteuerungszeiträume kann unter Verzicht auf den Nachweis des Kasseneinhalts anstelle der Besteuerung nach der Bruttokasse eine Besteuerung nach den in § 4 Abs. 1 genannten Höchstbeträgen, die zugleich Festbeträge sind, verlangt werden.
- (3) Der Antrag auf abweichende Besteuerung nach Abs. 2 ist bis zum 15. Tag nach Ablauf des ersten in einem Kalenderjahr zur Besteuerung anfallenden Kalendervierteljahres für die Zeit vom Beginn dieses Kalendervierteljahres an zu stellen.
- (4) Die abweichende Besteuerung nach Abs. 2 hat so lange Gültigkeit, bis sie schriftlich gegenüber dem Gemeindevorstand der Gemeinde Weilrod widerrufen wird. Eine Rückkehr zur Regelbesteuerung sowie erneuter Wechsel zur abweichenden Besteuerung sind jeweils nur zum Beginn eines Kalenderjahres zulässig.
- (5) Werden im Gebiet der Gemeinde Weilrod vom Steuerschuldner mehrere Apparate mit Gewinnmöglichkeit betrieben, so kann die abweichende Besteuerung nach Abs. 2 nur für alle Apparate mit Gewinnmöglichkeit einheitlich beantragt werden.

Das Gleiche gilt für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit.

§ 6

Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Veranstalter. In den Fällen des § 2 a) und b) gilt als Halter (Eigentümer bzw. derjenige, dem der Apparat vom Eigentümer zur Nutzung überlassen ist) als Veranstalter.

§ 7

Anzeigepflicht

Der Veranstalter ist verpflichtet,

- a) im Falle des § 2 a) das Aufstellen von Apparaten,
- b) im Falle des § 2 b) den Beginn des Spielbetriebs und die Gesamtfläche der dem Spielbetrieb dienenden Räume

unverzüglich der Gemeinde Weilrod - Steueramt - mitzuteilen.

§ 8

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Der Steueranspruch entsteht mit der Verwirklichung des Besteuerungstatbestandes.

Besteuerungszeitraum ist das Kalendervierteljahr.

- (2) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist dem Gemeindevorstand der Gemeinde Weilrod eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer an die Gemeindekasse zu entrichten. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung. Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Steuererklärung bei der Gemeinde Weilrod eingegangen ist.
- (3) Ein Steuerbescheid wird aufgrund der Steueranmeldung erteilt. Die Steuer ist daraufhin innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (4) Bei der Besteuerung nach der Bruttokasse sind den Steueranmeldungen nach Abs. 2 Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Kalendermonat beizufügen, die jeweils den vollständigen Kalendermonat erfassen und als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes, die Spieleinsätze, die Gewinne und den Kasseneinhalt enthalten müssen.
- (5) In den Fällen, in denen der Steuerschuldner seinen Mitwirkungspflichten nach § 7 und 8 nicht nachkommt, wird die Besteuerungsgrundlage für die entsprechenden Zeiträume vom Gemeindevorstand der Gemeinde Weilrod geschätzt und die Steuer durch Steuerbescheid festgesetzt. Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages ist vorbehalten.

§ 9

Steueraufsicht und Prüfungsvorschrift

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Weilrod ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steuererklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten, die Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen.

§ 10

Geltung des Gesetzes über kommunale Abgaben

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, sind die Vorschriften der §§ 4 bis 6 des Gesetzes über kommunale Abgaben in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

§ 11

Übergangsvorschrift

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits aufgestellten Apparate sind dem Gemeindevorstand der Gemeinde Weilrod durch den Veranstalter spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Inkrafttreten der Satzung mitzuteilen.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.